

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Sachleistungen



1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Sachleistungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB für Verträge über die Lieferung von Sachen (Waren) sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (§ 650 BGB). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung zu. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (nachfolgend: Vertragsgegenstand) bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt.
- 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Lieferabrufe und sonstige Erklärungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Das Schweigen unsererseits auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.
- 2.4. Sofern seitens des Lieferanten keine Änderung der Bestellung bezüglich Menge, Preis, Liefertermin sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen erforderlich sein sollte, verzichten wir auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auf unser ausdrückliches Verlangen ist der Lieferant allerdings verpflichtet, die Bestellung unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.5. Angebote, Kostenvoranschläge, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns stets kostenfrei. Auf unser Verlangen sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.6. Änderungen von Menge, Liefertermin, Qualität, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig.
- 2.7. Wir legen besonderen Wert auf den Einsatz energie- und ressourcenschonender Anlagen, Maschinen und Einrichtungen. Die energiebezogene Leistung von Gütern stellt daher ein wichtiges Bewertungskriterium bei der Produktauswahl und für unsere Kaufentscheidungen dar.

3. Lieferungen / Leistungen, Höhere Gewalt

- 3.1. Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen ist der Eingang der Ware bei uns bzw. der Tag, an dem die geschuldete Leistung vollständig erbracht ist. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
- 3.3. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung uns zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.5. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, für uns nicht mehr verwertbar ist oder sich der Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert hat.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

- 4.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise „geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder eines unserer Beauftragten an dem Ort, an den die Ware vertragsgemäß zu liefern ist.
- 4.2. Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine mit Angabe unserer Bestellnummer beizufügen. Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die Rücknahme und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln zu verlangen, sofern ihm dies zugemutet werden kann.

5. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.
- 5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten ein, z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung.
- 5.3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Erbringung der vertragsgemäßen Leistung sowie dem Eingang einer inhaltlich korrekten Rechnung. Sofern der Lieferant Abweichungen und Unstimmigkeiten bei Rechnungsstellung verursacht, beginnen die Fristen erst nach Richtigstellung des Sachverhaltes.
- 5.4. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.5. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer in elektronischer Form als durchsuchbare PDF-Datei an die Mailadresse Rechnungseingang@friipa.de zu senden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- 5.6. Rechnungen, in denen unsere Bestellnummer sowie das Bestelldatum nicht angegeben sind oder die nicht alle gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten, begründen bis zur Klärung durch den Lieferanten

keine Zahlungsfälligkeit; Ansprüche des Lieferanten aus Zahlungsverzug können dadurch nicht hergeleitet werden.

- 5.7. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich nicht mehr als fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir geraten nur nach einer schriftlichen Mahnung des Lieferanten in Zahlungsverzug.
- 5.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produkt- und Leistungsbeschreibung von uns oder vom Lieferanten stammt.
- 6.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns auch dann Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang üblich ist.
- 6.5. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Mängelanzeige als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen ab ihrer Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 6.6. Sollte der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommen, können wir den Mangel selbst beseitigen oder von Dritten beseitigen lassen sowie vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 6.7. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es zur Ausübung unserer Rechte aus Ziff. 6.6 keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.8. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte oder nachgebesserte Ware mit deren Ablieferung bzw. Nachbesserung die gesetzliche Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung neu zu laufen.
- 6.9. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 6.10. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

- 6.11. Falls nichts anderes vereinbart ist oder längere gesetzliche Fristen gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate ab Gefahrübergang. Entsprechendes gilt für Waren oder Teile, die der Lieferant im Rahmen der Mängelhaftung (Nacherfüllung) liefert.
- 6.12. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten. Bei Maschinen, Apparaten, Ersatzteilen und Zubehör übernimmt der Lieferant unbeschadet einer etwaigen weitergehenden gesetzlichen Haftung auf die Dauer von 24 Monaten die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die angegebenen Eigenschaften hat und keine Mängel zeigt, die den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigen.

7. Produkthaftung und Versicherungspflicht

- 7.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 7.2. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben, sofern und soweit wir eine Rückrufaktion für grundsätzlich berechtigt und dem Umfang nach als angemessen ansehen konnten.
- 7.3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung des Rückrufs austauschen. Dies ist nicht erforderlich und lässt die Erstattungspflicht nach Ziff. 7.2 unberührt, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.
- 7.4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.5. Der Lieferant hat auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pro Fall zu unterhalten. Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftungspflicht-Versicherung nachzuweisen.

8. Informationspflichten

- 8.1. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat uns der Lieferant frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Wir sind berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant hierzu die zum Zweck der Nachprüfung erforderlichen Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen und Audits im von uns als angemessen erachteten Umfang zu ermöglichen.

9. Exportkontrolle und Zoll

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren rechtzeitig vor der ersten Lieferung in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Warenbeschreibung
 - die statistische Warennummer (HS-/KN-Code)
 - das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenziieller Ursprung)
 - (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
 - alle sonstigen Informationen und Daten, die wir bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigen.
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen in schriftlicher Form zu unterrichten.
- 9.3. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziffern 9.1 oder 9.2, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die uns dadurch entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz**
- 10.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 10.2. Für alle dem Lieferanten von uns zur Ausführung einer Bestellung überlassenen Unterlagen, insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Abbildungen, Pläne, Muster sowie sonstigen Schriftstücken, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind vom Lieferanten ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Gegenstände, die nach unseren Unterlagen und Hilfsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 10.3. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG [neu]) in jeweils geltender Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- 10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Beschäftigten auf die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften der DSGVO und des BDSG (neu) verpflichten, sofern diese Beschäftigten mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Auch bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen bleibt diese Vereinbarung unberührt.
- 10.5. Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, uns oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.
- 11. Code of Conduct, Regelkonformität, Nachhaltigkeit**
- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 11.2. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

- 11.3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen die vorstehende Zusicherung stellt uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 11.4. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Beschäftigten, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.
- 11.5. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen.
- 11.6. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 11.7. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an uns gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.
- 11.8. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 11.9. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten. Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- 11.10. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten uns zur Verfügung zu stellen.
- 11.11. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl uns, die mit uns verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.12. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.1 bis 11.5 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Sachleistungen



angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 11.13. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 11.1 bis 11.3 und 11.5 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 12.1. Ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergeben, sind die für D-63897 Miltenberg zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 12.2. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Erfüllungsort

- 13.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware vertragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.